

„Ökostrom-Gesetz ist verfassungswidrig“

Studie: Umlage auf alle Stromverbraucher ist nicht zulässig

- Gutachten der Uni Regensburg zieht Parallelen zwischen Erneuerbare-Energien-Gesetz und „Kohlepfennig“
- Unternehmen wollen Zahlungen verweigern, um eine höchstrichterliche Klärung herbeizuführen

DANIEL WETZEL

Das zentrale Gesetz zur Umsetzung der ökologischen Energiewende in Deutschland verstößt gegen die Verfassung. Zu diesem Schluss kommt ein Gutachten, das die Rechtsfakultät der Universität Regensburg im Auftrag des Gesamtverbandes Textil und Mode verfasst hat. In dem Gutachten, das der „Welt“ vorliegt, stellt der Staatsrechtler Gerrit Manssen fest, dass die Kostenwälzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nach der 2010 in Kraft getretenen Novellierung eine „Sonderabgabe“ darstellt, die in allen wesentlichen Punkten mit dem früheren „Kohlepfennig“ vergleichbar ist. Der vom Stromverbraucher zu zahlende Kohlepfennig zur Subventionierung des deutschen Steinkohlebergbaus war 1994 vom Bundesverfassungsgericht verboten worden.

Rolf A. Königs, Vizepräsident des Zentralverbandes Textil und Mode, sagte der „Welt“, mehrere Unternehmen seiner Branche prüften nach Vorlage des Gutachtens nun den Schritt, keine EEG-Umlage mehr zu zahlen. Ziel sei es dabei, sich verklagen zu lassen, um so am Ende „auch höchstrichterlich feststellen zu lassen, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz verfassungswidrig ist“.

Königs ist Geschäftsführer der Aunde Group, eines traditionsreichen Herstellers von Textilien, der inzwischen vor allem für die Automobilindustrie produ-



Solarstrom und Windkraft stehen im Zentrum der deutschen „Energiewende“

SOLARBRANCHE PROTESTIERT GEGEN KÜRZUNGEN

Die Solarbranche wehrt sich gegen die geplanten Kürzungen der Fördersätze. Der Bundesverband Solarwirtschaft ruft für den heutigen Montag zu einer **Großkundgebung** unter dem Motto „Stopp der Solar-Ausstieg – Bundesregierung bedroht **Energiewende!**“ in Berlin auf. Während der Veranstaltung am Brandenburger Tor sollen als Redner SPD-Chef Sigmar Gabriel, Grünen-Fraktionschef

Jürgen Trittin und Linksfractionschef Gregor Gysi auftreten. Aus Sicht des **Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)** ist die Kürzung jedoch „**nötig und richtig**, um die Belastungen für die Verbraucher im Auge zu behalten“. BDEW-Chefin Hildegarde Müller sagte, einige der geäußerten Reaktionen seien „überzogen und gehen am Kern des Problems vorbei“.

ziert. Der Anteil der EEG-Umlage habe sich in wenigen Jahren von unter zehn auf 28 Prozent erhöht, sagte Königs. Zwei deutsche Produktionsstandorte seien inzwischen mit EEG-Kosten von 800 000 Euro belastet. Es sei zu befürchten, dass die Stromkosten „ins Uferlose wachsen“ und Standorte gefährdet würden.

Die Verfassungsmäßigkeit des EEG war mehrfach, zuletzt 2002 und 2005 hinsichtlich mehrerer Aspekte bestätigt worden. Allerdings hat sich das Gesetz mit dem im Juli 2009 beschlossenen und 2010 in Kraft getretenen „bundesweiten Ausgleichsmechanismus“ entscheidend verändert. Gemäß alter Regelung musste Strom aus erneuerbaren Energien vom Netzbetreiber vorrangig eingespeist und

um auf die Stromrechnung seiner Kunden abzählte, blieb dem Unternehmen überlassen. Dies änderte sich durch den „Ausgleichsmechanismus“: Stromversorger waren danach nicht mehr zur Abnahme des Ökostroms vom Netzbetreiber verpflichtet. Vielmehr wurde der Strom vom Netzbetreiber an der Strombrücke direkt vermarktet und lediglich die Differenz zum Marktwert des Stroms als bundesweit einheitliche EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher abgewälzt. Laut Gutachten der Universität Regensburg erhält das EEG dadurch nun den Rang einer „Sonderabgabe“, die am Bundeshaushalt vorbei fließt, im Juristendeutsch „**haushaltsflüchtig**“ ist und damit die bundesstaatliche Finanzverfassung infrage stellt.

Zudem gefährde die das Budget-Recht des Parlaments und beeinflusse Finanz-ausgleich, Stabilitätspolitik und Rechnungsprüfung. Bei der Förderung erneuerbarer Energien handle es sich grundsätzlich um eine „**Gemeinwohlabgabe**“, die laut Finanzverfassung mit Steuermitteln zu finanzieren sei und nicht als „**Sonderlast**“ allein den Stromverbraucher aufgebürdet werden dürfe, heißt es im Manssen-Gutachten. Wenn das Bundesverfassungsgericht 1994 entschieden habe, dass den Stromverbraucher „**keine Finanzierungsverantwortung**“ für den Steinkohlebergbau trifft, so gelte dasselbe heute auch bei den erneuerbaren Energien. Laut dem sogenannten Kohlepfennig-Urteil unterliege eine Sonderabgabe „**engen Grenzen**“ und müsse „die seltene Ausnahme bleiben“. Über die EEG-Umlage werden in diesem Jahr voraussichtlich Ökostrom-Subventionen in Höhe von 12,5 Mrd. Euro auf die Stromrechnungen der Verbraucher umgelegt. Es ist das zentrale Instrument zur Finanzierung der sogenannten Energiewende, deren Ziel es ist, bis 2020 den Ökostrom-Anteil in Deutschland auf über 35 Prozent zu steigern. Zudem soll mit Hilfe des Ökostroms die Abschaltung der 17 deutschen Atomkraftwerke bis 2022 kompensiert werden.